

STABSSTELLE FINANCIAL INTELLIGENCE UNIT
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Jahresbericht 2018

Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU)
des Fürstentums Liechtenstein

Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU)
des Fürstentums Liechtenstein
Äulestrasse 51
FL-9490 Vaduz
Telefon +423 236 61 25
Telefax +423 236 61 29
E-Mail info.sfiu@llv.li
Website www.fiu.li

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorwort	5
II.	Tätigkeit der Stabsstelle FIU	6
1.	<i>Entgegennahme und Auswertung der Verdachtsmitteilungen</i>	6
2.	<i>Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung</i>	6
3.	<i>Durchsetzung der internationalen Sanktionen</i>	6
4.	<i>Internationale Zusammenarbeit</i>	6
4.1.	EGMONT Group	7
4.2.	MONEYVAL	7
4.3.	FATF	7
5.	<i>Informatik-Lösung goAML</i>	7
III.	Teil «Fallbeispiele/aktuelle Praxis»	8
1.	<i>Einleitung</i>	8
2.	<i>Gerichtspraxis</i>	8
3.	<i>Bankkonto, Lebensversicherungspolice und Kauf von Goldmünzen</i>	9
4.	<i>Durchlauftransaktionen</i>	9
5.	<i>Kleines Rädchen im Getriebe</i>	10
6.	<i>Treuhänderische Scheingeschäfte</i>	11
7.	<i>Drogen und Jacht</i>	11
8.	<i>ISG Sperrung von Geldern im internationalen Kontext</i>	12
8.1.	Ist die Rückführung über ein im Ausland befindliches Privatkonto der gelisteten Person durch einen Beschluss von inländischen Organen möglich?	12
8.2.	Sind Gelder, welche sich im Ausland befinden durch die Liechtensteinische Sanktions-VO gesperrt?	12
8.3.	Besteht für Liechtensteinische Personen und Organisationen eine Meldepflicht, wenn Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Ausland sind?	12
9.	<i>Risiken im Bereich des Handels mit Edelmetallen</i>	12
10.	<i>Der eigene Kunde als Opfer eines Betrug</i>	13
11.	<i>Vielversprechender Jungunternehmer</i>	14
IV.	Statistik	15
1.	<i>Gesamtsicht</i>	15
2.	<i>Verdachtsmitteilungen nach SPG</i>	16
2.1.	Auswertung nach Branchen	16
2.2.	Mitteilungsgründe	16
2.3.	Deliktsbezogene Statistiken	17
2.3.1.	Vortaten	17
2.3.2.	Korruptionsdelikte	17
2.3.3.	Nationalität/Sitz der Vertragspartner	17
2.4.	Analyseberichte an die Staatsanwaltschaft	18
2.5.	Internationale Zusammenarbeit	18
3.	<i>Bewilligungen und Meldungen nach ISG</i>	18
V.	Abkürzungsverzeichnis	19

Der schlimmste aller Fehler ist,
sich keines solchen bewusst zu sein.

Thomas Carlyle

I. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren
Werte Kolleginnen und Kollegen

Eine erfolgreiche Strategie zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ruht auf zwei Pfeilern: Prävention und Repression. Die Stabsstelle FIU bildet mit ihrem Auftrag zur Beschaffung und Analyse von Informationen zur Erkennung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung das Bindeglied zwischen dem Privatsektor und den Strafverfolgungsbehörden.

Die Stabsstelle leistet damit einen zentralen Beitrag zur Missbrauchsbekämpfung: Wo die Prävention nicht ausreicht, und wo die Repression im Rechtsstaat noch nicht eingreifen kann steht die FIU: Sie erkennt und bemisst federführend die Risiken, sie kann Sofortmassnahmen ergreifen, und sie filtert aus den vorhandenen Informationen diejenigen heraus, die Grundlage einer erfolgreichen Strafverfolgung sein können. Um diesen Auftrag zu erfüllen, ist die FIU auf eine effektive Ausübung der Mitteilungspflicht der Sorgfaltspflichtigen, auf eine solide Einschätzung der Risiken, auf eine funktionierende internationale Zusammenarbeit und auf eine enge Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden angewiesen.

Die Zahl der Verdachtsmitteilungen ist im Jahr 2018 signifikant angestiegen. Ein präziser Vergleich mit dem Vorjahr ist aufgrund des neuen Datenverarbeitungssystems goAML nicht möglich, aber der deutliche Anstieg der Verdachtsmitteilungen zeugt von einer erhöhten Sensibilisierung der Sorgfaltspflichtigen. Dies ist ein wichtiger Schritt zu einer Stärkung des Abwehrsystems.

Die Einschätzung der Risiken hat sich mit dem Anfangs 2018 erfolgten Abschluss der ersten Nationalen Risikoanalyse (NRA) verbessert. Aufgrund von methodologischen Gründen war das Ergebnis aber noch zu wenig aussagekräftig. Die Bemessung der Risiken ist ohnehin ein laufender Prozess und der nächste NRA-Bericht wird aufgrund der zusätzlich vorhandenen Daten noch fundierter ausfallen.

Weit über 90% der Verdachtsfälle haben einen Auslandsbezug: Ohne eine funktionierende internationale Zusammenarbeit würde die FIU im Blindflug agieren. Grundlage dafür sind die Regeln und Mechanismen der

Egmont-Gruppe: Sie gewähren ein hohes Mass an Effektivität und die Einhaltung von Vertraulichkeit, Berechenbarkeit und Sicherheit der Zusammenarbeit. Um dies auch für die Zukunft zu gewährleisten, engagierte sich die Stabsstelle FIU auch im Berichtsjahr in der Egmont-Gruppe, beispielsweise mit der Leitung des Projekts zum Aufbau des Egmont Centre of Excellence and Leadership (ECOFEL). Diese Arbeiten waren die Grundlage dafür, dass die Egmont-Gruppe von den Regierungen der Schweiz und UK über 10 Mio. kanadische Dollar zum Aufbau von ECOFEL erhalten hat.

Schliesslich ist es auch unser Anliegen, ein «level playing field» zu gewährleisten: Mit unserem Engagement in Moneyval und in der FATF leisten wir einen Beitrag dafür, dass die Spiesse für alle Staaten gleich sind.

Die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden hat sich im Jahr 2018 sichtlich verbessert: Das gemeinsame Verständnis vom Inhalt eines Analyseberichts hat sich verstärkt und häufiger als zuvor erfolgte ein abgestimmtes Vorgehen in grösseren Fallkomplexen.

Auch mit anderen Behörden kam es zu erfolgreichen Formen der Zusammenarbeit: Hervorzuheben ist hier die mit dem AAA gemeinsam erfolgte Lancierung der Liechtenstein Initiative zur Schaffung einer Finanzsektorkommission zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Modernen Sklaverei, die vom Staat und vom Privatsektor gemeinsam finanziert wird. Auch auf dem Gebiet der Umsetzung der internationalen Sanktionen arbeiten die Behörden gut zusammen. Mit der Revision des ISG erfolgte ein grosser Schritt hin zu einer erhöhten Effektivität und zu mehr Rechtsstaatlichkeit.

Dies ist der letzte Jahresbericht, den ich verantworten werde. So sehr ich mich auf meine neue Aufgabe in der Schweiz freue, so sehr werde ich die vielen positiven Momente in den letzten fast acht Jahren in Liechtenstein vermissen, die meisten davon zusammen mit den Kollegen und Kolleginnen in der FIU. Ich wünsche Euch – und ganz besonders meinem hoch geschätzten Nachfolger Michael Schöb – alles Gute, viel Erfolg und göhrig Rückgrat.

Vaduz, im Juli 2019
Daniel Thelesklaf

II. Tätigkeit der Stabsstelle FIU

6 |

Die Stabsstelle FIU (SFIU) ist die zentrale Behörde zur Beschaffung und Analyse von Informationen, die zur Erkennung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Die Kernaufgabe liegt bei der Entgegennahme und Analyse von Verdachtsmitteilungen von Sorgfaltspflichtigen sowie bei der Umsetzung der internationalen Sanktionen im Hinblick auf die darin enthaltenen Zwangsmassnahmen. Daneben standen im Jahr 2018 die Abarbeitung der IWF-Empfehlungen von 2014, die Vorbereitung für die nächste Moneyval-Länderprüfung, die internationale Gremienarbeit sowie die Tätigkeiten der ämterübergreifenden Arbeitsgruppe PROTEGE (Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei, der Terrorismusfinanzierung und der Proliferation) im Vordergrund. PROTEGE dient der Koordination von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Abwehrdispositivs Liechtensteins hinsichtlich Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und organisierter Kriminalität. Darüber hinaus hat sich die Arbeitsgruppe als geeignetes Gremium zur Beurteilung von aktuellen Sachverhalten sowie zur Koordination von entsprechenden Massnahmen erwiesen. Die SFIU ist ebenfalls federführend für die Durchführung einer nationalen Gefährdungsanalyse («National Risk Assessment») auf dem Gebiet der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zuständig, die anfangs 2018 fertig gestellt wurde.

Im Jahr 2018 erreichte die Gesamtzahl der Mitteilungen an die SFIU einen neuen Höchststand. Insgesamt wurden 454 Meldungen erstattet. Während die Zahl der Meldungen nach dem Internationalen Sanktionsgesetz (ISG) konstant blieb, ist für 2018 ein markanter Zuwachs der Mitteilungen nach dem Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) zu verzeichnen. Im Vordergrund stehen dabei weiterhin Sachverhalte die in einem Zusammenhang zu Betrugs- und Korruptionsdelikten stehen. Bei den Korruptionsfällen kam es zu einer deutlichen Zunahme gegenüber dem Vorjahr. Im Berichtsjahr erfolgten auch einige wenige Hinweise zu möglicher Terrorismusfinanzierung.

1. Entgegennahme und Auswertung der Verdachtsmitteilungen

Im Jahr 2018 hat die FIU insgesamt 454 Verdachtsmitteilungen nach Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) erhalten. Dies ist eine signifikante Erhöhung gegenüber dem Vorjahr, die Zunahme ist aber im Vergleich zu anderen Finanzplätzen unterdurchschnittlich.

Von diesen SPG-Verdachtsmitteilungen stammten deren 309 (68%) von Banken, 82 (18%) aus dem Treuhandsektor, 37 (8%) aus der Versicherungsbranche, 7 (2%) von anderen Behörden (vor allem die FMA) und 19 (4%) von anderen Meldepflichtigen. Mit Ausnahme der

«anderen Behörden» haben die absoluten Fallzahlen bei allen Gruppen von Mitteilungspflichtigen im Vergleich zum Vorjahr deutlich zugenommen.

Die meisten Verdachtsmitteilungen werden nach wie vor durch externe Faktoren (z.B. Rechtshilfeersuchen, Strafverfahren, Medienberichte oder Treffer in kommerziellen Datenbanken) ausgelöst.

Im Jahr 2018 verfasste die SFIU 138 Analyseberichte zu Händen der Staatsanwaltschaft, vor allem in Sachverhalten, bei denen sich der Verdacht auf Geldwäscherei erhärtet hat. Diese Zahl hat sich im Vergleich zum Jahr 2017 ebenfalls deutlich erhöht.

Bei den Deliktsarten stehen wie in den letzten 20 Jahren weiterhin Wirtschaftsdelikte (vor allem Betrug, Untreue, Konkursdelikte) im Vordergrund. Die in den letzten Jahren angestiegene Bedeutung von Korruptionsdelikten hat sich auch in diesem Jahr wieder bestätigt.

Die meisten Verdachtsmitteilungen betrafen, wie in den Vorjahren, Personen im Ausland, auch wenn 2018 häufiger reine Inlandsachverhalte (20%) analysiert wurden. 60% der Personen, die Gegenstand von Verdachtsmitteilungen waren, stammen aus dem europäischen Ausland (davon stammen wiederum ca. 80% aus der Schweiz und aus EU-Ländern), und 20% haben den Wohnsitz ausserhalb Europas.

2. Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

Die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ist ein fester Bestandteil im Tätigkeitsfeld der FIU. Von zentraler Bedeutung erweist sich die internationale Zusammenarbeit sowie die Verarbeitung von Anfragen und die Vornahme von Abklärungen für in- und ausländische Stellen.

3. Durchsetzung der internationalen Sanktionen

Die Anzahl Meldungen nach dem Gesetz zur Durchsetzung internationaler Sanktionen (insgesamt 10 Meldungen und Gesuche) hat sich auf dem Niveau der Vorjahre stabilisiert.

4. Internationale Zusammenarbeit

Die Stabsstelle FIU arbeitet in Fällen mit Auslandbezug gezielt mit anderen FIUs zusammen und ersucht diese um Erteilung von Informationen oder Übermittlung von Unterlagen, wenn dies für die Analyse eines Falls

notwendig ist. Entsprechenden Gesuchen aus dem Ausland gibt sie statt, wenn die Voraussetzungen des FIUG erfüllt sind. Die Anzahl der Gesuche in diesem Zusammenhang ging im Vergleich zum Vorjahr etwas zurück. Der Austausch von Informationen ist durch die nationale Gesetzgebung und die Regeln («Principles of Information Exchange») der Egmont Group of Financial Intelligence Units bestimmt. Die internationale Zusammenarbeit beschränkt sich jedoch nicht nur auf einen fallspezifischen Informationsaustausch, sondern umfasst auch einen allgemeinen Erfahrungsaustausch sowie die Mitwirkung in internationalen Arbeitsgruppen und Organisationen wie zum Beispiel Expertentätigkeiten für Moneyval, die FATF, den Internationalen Währungsfonds, die Weltbank und die Vereinten Nationen. Ausserdem wurde die Stabsstelle FIU von der Regierung als nationale Anlaufstelle («focal point») des United Nations Office for Drugs and Crime (UNODC) für Vermögensrückführungsangelegenheiten eingesetzt.

4.1. EGMONT Group

Die Egmont Group ist der weltweite Zusammenschluss von nationalen Financial Intelligence Units. Sie umfasst zurzeit 159 Financial Intelligence Units (Stand Dezember 2018). Die Hauptarbeit der Egmont Group besteht insbesondere in der Regelung und Sicherstellung des Informationsaustausches zwischen den nationalen Financial Intelligence Units. Die FIU ist seit Juni 2001 Mitglied der Egmont Group. Der Leiter der FIU war im Berichtsjahr Vertreter der Europaregion II und damit Mitglied des Leitungsausschusses («Egmont Committee»). Im August 2018 organisierte die SFIU das Treffen dieses Leitungsausschusses in Malbun.

4.2. MONEYVAL

MONEYVAL ist ein 1997 gegründeter Expertenausschuss des Europarates für die Unterstützung der Mitgliedstaaten in der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Moneyval verfügt über einen Prozess gegenseitiger Überprüfungen («peer reviews»). Das Ziel dieses Prozesses ist es sicherzustellen, dass die Systeme der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung effektiv sind und dass sie die auf diesem Gebiet relevanten internationalen Standards (FATF, Europarat und EU) einhalten. Liechtenstein wird in Bälde zum fünften Mal von Moneyval hinsichtlich der Einhaltung des Standards geprüft. Als Vorbereitung für diese Länderprüfung hat die SFIU eine simulierte externe Länderprüfung geleitet und die Regierung über die Ergebnisse orientiert.

4.3. FATF

Die FATF ist eine internationale Organisation mit dem Auftrag, die Methoden der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu analysieren und Massnahmen zu ihrer Bekämpfung zu entwickeln. Sie ist der globale Standardsetzer in diesem Bereich und besteht

gegenwärtig aus 37 Mitgliedern. Der derzeit geltende Mindeststandard (so genannte 40 Empfehlungen) wurde im Jahr 2012 überarbeitet. Seit 2015 werden alle Mitglieder hinsichtlich der Einhaltung und wirksamer Anwendung dieses Standards überprüft. Aufgrund der Mitgliedschaft Liechtensteins in Moneyval ist das Land indirekt auch in der FATF vertreten.

5. Informatik-Lösung goAML

Nebst der von der Verwaltung bereitgestellten IT-Infrastruktur verfügt die Stabsstelle FIU im Bereich der operativen und strategischen Analyse über speziell ausgerichtete Software und Datenbanksysteme. Im Jahr 2018 wurden die Arbeiten zur Ablösung des bestehenden IT-Systems abgeschlossen. Dies hatte einen hohen Zusatzaufwand zur Folge, der aber mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden konnte. Den im Rahmen der Implementierung des neuen Systems involvierten Sorgfaltspflichtigen gebührt an dieser Stelle ein grosser Dank für deren Mitarbeit sowie deren Beitrag zum erfolgreichen Start per Beginn des Jahres 2019. Mit dem neuen System (goAML) wird die SFIU in Zukunft wesentlich effizienter arbeiten können. Durch die Einführung des neuen Systems werden inskünftig auch die Statistiken der SFIU angepasst.

Im Zusammenhang mit der Implementierung der neuen Softwarelösung goAML wurde auf der Homepage www.fiu.li der Zugang zur Registrierungsseite verlinkt. Dort finden sich auch Dokumente zur Registrierung, zur Einrichtung einer Schnittstelle sowie ein Benutzerhandbuch für die Sorgfaltspflichtigen sowie für jene Amtsstellen und Behörden, die entsprechend über diesen geschützten Kanal mit der Stabsstelle FIU kommunizieren möchten.

Die Vorteile von goAML liegen für Sorgfaltspflichtige vor allem in den Bereichen der elektronischen Datenübertragung in sicherer Umgebung anstelle der bisherigen Papierlösung und in der Möglichkeit zur Übermittlung von Informationen via einer sogenannten XML-Schnittstelle. Der Stabsstelle FIU erleichtert die neue Datenbank den Abgleich erhaltener Informationen sowie die Fokussierung auf den Auftrag zur Analyse der Informationen, die zur Erkennung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendig sind.

III. Teil «Fallbeispiele/aktuelle Praxis»

8 |

1. Einleitung

Die im Folgenden beschriebenen Sachverhalte stammen aus der Praxis der Stabsstelle FIU und betreffen die aktuelle Berichtsperiode. Die Auswahl der Praxisbeispiele erfolgt dabei unter Berücksichtigung der als relevant erkannten Themen und zielt darauf ab, bestimmte Einzelfragen und Entwicklungen in den Bereichen der Mitteilungserstattung sowie aus Sicht der Stabsstelle FIU erkennbare Trends in den Bereichen Geldwäscherei und Vortaten der Geldwäscherei sichtbar zu machen.

Diese Erkenntnisse und Entwicklungen dienen der Stabsstelle zudem als Grundlage für die Weiterentwicklung der Wegleitung zur Erstattung von Verdachtsmitteilungen [https://www.llv.li/files/sfiu/fiu-wegleitung_deutsch.pdf]. Ebenso bilden sie die Grundlage für Vorträge und Schulungen, an welchen Vertreter der Stabsstelle FIU als Referenten auftreten. Damit soll erreicht werden, dass Sorgfaltspflichtige und insbesondere deren Compliance-Beauftragte möglichst praxisnahe Hilfestellungen für deren tägliche Arbeit erhalten.

Im Fokus stehen für das Berichtsjahr die Themen Transaktionsverhalten und Dokumentationen dazu, vorgeschobene wirtschaftlich berechnete Personen, Handel mit Edelmetallen und deren Verwahrung und Herausforderungen im Zusammenhang mit internationalen Sanktionen. Darüber hinaus wird Bezug genommen auf die aktuelle Rechtsprechung zu Art. 17 SPG und die damit einhergehende Bestätigung der im Rahmen der FIU-Wegleitung vertretenen Rechtsansicht hierzu.

2. Gerichtspraxis

Das Obergericht bestätigte im Berichtsjahr einen Entscheid des Fürstlichen Landgerichtes, in welchem jenes zur Ansicht gelangte, dass ein Sorgfaltspflichtiger in einem Fall eine Verdachtsmitteilung trotz erkannter Anhaltspunkte zu Unrecht als nicht mitteilungswürdig beurteilt¹. Es sprach die für die Mitteilungserstattung Verantwortlichen sowie das Unternehmen in der Folge schuldig wegen Verletzung des Art. 17 Abs. 1 Satz 1 SPG und verurteilte die natürlichen Personen wegen des Vergehens nach Art. 30 Abs. 1 lit. a SPG zu bedingt nachgesehenen Geldstrafen sowie das Unternehmen als verantwortliche juristische Person gemäss § 74b StGB zu einer bedingt nachgesehenen Verbandsstrafe.

Dem Sachverhalt ist zusammengefasst zu entnehmen, dass der Sorgfaltspflichtige sich trotz ihm nachweislich bekannter Vorwürfe gegen einen zugeführten langjährigen Kunden – in Pythagoras sowie WorldCheck wurde der Kunde in Verbindung mit einem Bestechungsskandal gebracht, ebenso waren dort Hinweise auf internati-

onale Haftbefehle und schlussendlich sodann Berichte zu dessen Verhaftung zu finden – auf die Auskünfte der sich im Ausland befindlichen kontoführenden Bank verlassen hatte. Die durchgeführten besonderen Abklärungen bezogen sich einerseits auf die Sichtweise der ausländischen Bank, wonach diese kein Risiko sehe, weil alle Zuflüsse geprüft worden seien und von Konten des Kunden stammen würden und demnach keinerlei Verdacht auf Geldwäscherei oder kriminelle Herkunft der Vermögenswerte erkennbar sei. Zudem hiess es, dass von einer Mitteilung an die FIU abgesehen werden könne mit dem Hinweis, dass im Ausland bereits ein Verfahren geführt werde, in dem die Vermögenswerte schon gesperrt seien. Im Rahmen einer weiteren und ein Jahr später durchgeführten besonderen Abklärung kam man zum gleichen Schluss und hielt auch das von der Bank Gesagte fest, wonach diese natürlich schlussendlich auch nicht wisse, aus welcher Quelle die Gelder auf den Privatkonten stammten. Aufgrund einer Empfehlung der Revisionsstelle wurde dennoch rund zwei Wochen nach dieser Aktennotiz zu den besonderen Abklärungen eine Verdachtsmitteilung erstattet.

Das Obergericht hielt im Entscheid fest, dass aus dem Umstand dass «Verdachtsmomente» eine Abklärungspflicht auslösen, zwingend der Schluss zu ziehen sei, dass jedenfalls blosse Verdachtsmomente alleine die Mitteilungspflicht nach Art. 17 Abs. 1 SPG noch nicht auslösen. Andernfalls würde die den Sorgfaltspflichtigen gemäss Art. 9 Abs. 4 SPG auferlegte Pflicht zur Vornahme besonderer Abklärungen im Rahmen der risikoadäquaten Überwachung der Geschäftsbeziehung keinen Sinn ergeben. Angesichts des Umstandes der straf- und zivilrechtlichen Haftungsbefreiung gemäss Art. 19 Abs. 1 SPG jedoch bestehe kein Grund, die die Mitteilungspflicht auslösende Verdachtsschwelle hoch anzusetzen; es sei somit weder ein dringender noch ein begründeter Verdacht erforderlich. Zur Thematik der Pflicht zur «umgehenden» Erstattung der Mitteilung hielt das Obergericht fest, dass die Verdachtsmitteilung weit mehr als ein Jahr später und damit jedenfalls nicht mehr zeitgerecht erstattet worden sei.

Das Obergericht bezog sich im Entscheid unter anderem auch auf die Wegleitung der Stabsstelle FIU zur Erstattung von Verdachtsmitteilungen und betonte die Richtigkeit, dass die Verdachtsschwelle jedenfalls erreicht sei, wenn im Rahmen der risikoadäquaten Überwachung gemäss Art. 9 Abs. 4 SPG vorgenommene Abklärungen bestehende Verdachtsmomente nicht auszuräumen vermögen.

Die Stabsstelle FIU hat sich bezüglich des Zeitpunktes zur Mitteilungserstattung im Rahmen ihrer Wegleitung geäußert und vertritt die folgende Ansicht:

«Gemäss Art. 17 SPG muss die Verdachtsmitteilung umgehend erfolgen was heisst, dass die Mitteilung erstattet

¹ siehe Entscheid 14 EU.2018.50

werden muss, sobald der Verdacht entstanden ist. Eine generelle zeitliche Vorgabe kann nicht gemacht werden, über eine solche ist im Einzelfall zu entscheiden. Für alle Fälle gilt jedoch, dass es zu keinen Verzögerungen kommen darf (z.B. durch die Ferienabwesenheit eines Mitarbeiters). In der Regel folgt bei laufenden Geschäftsbeziehungen die Mitteilung zeitlich auf die Abklärungen nach Art. 9 SPG. Sobald der Verdacht aber vorliegt, muss die Mitteilung erfolgen, selbst wenn im Einzelfall die besonderen Abklärungen noch nicht abgeschlossen sind. Der Sorgfaltspflichtige hat seine interne Organisation so zu gestalten, dass der Entscheid über die Vornahme vom zuständigen Gremium umgehend vorgenommen werden kann.»

Damit ist klargelegt, dass die Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmitteilung im Einzelfall durchaus vor Abschluss der besonderen Abklärungen erreicht sein kann. Hierfür sprechen auch die vom Obergericht gemachten Ausführungen zum Ausschluss der straf- und zivilrechtlichen Haftung gemäss Art. 19 Abs. 1 SPG sowie der Umstand, dass eben gerade kein begründeter Verdacht (wie beispielsweise von der schweizerischen Rechtsordnung gefordert) vorzuliegen hat.

3. Bankkonto, Lebensversicherungspolice und Kauf von Goldmünzen

Anhaltspunkte

- bankinterne Überträge zwischen verschiedenen Beteiligten
- Lebensversicherungspolice/Totalrückkäufe/keine offensichtlichen Beziehungen zwischen Versicherungsnehmer und festgestellter wirtschaftlich berechtigter Person
- Kauf von Goldmünzen aus Rückkaufswert von Lebensversicherungspolice mit Zahlung an Drittpartei

Im September 2014 ging N, EU-Bürger, eine Geschäftsbeziehung mit einer Bank in Liechtenstein ein. Für die Postzustellung wurde die Option «banklagernd» gewählt. Gemäss Profil wurden die einzubringenden Vermögenswerte von einem in der Schweiz belegenen Konto zugeführt. Die Vermittlung des Kunden an die Bank erfolgte durch ein inländisches Vermögensverwaltungsunternehmen.

Ein Jahr später unterzeichnete N einen Antrag für eine Lebensversicherung mit einer Lebensversicherungsgesellschaft auf den Bahamas. Dieser Antrag wurde in Vaduz unterzeichnet. N wurde als Versicherungsnehmer, versicherte Person, Prämienzahler (Einmalprämie) und wirtschaftlich Berechtigter dieser Police geführt. Als Begünstigter im Todesfall wurde eine andere Person mit Wohnsitz in und Bürgerrecht eines EU-Staates genannt. Sodann wurden EUR 500'000.00 von dem Konto lautend auf N bei der inländischen Bank an das Konto lautend auf die Lebensversicherungsgesellschaft und die ent-

sprechende Policennummer bei der gleichen inländischen Bank als Einmalprämie überwiesen.

Ein knappes Jahr später tätigte N zwei Teilrückkäufe zu je EUR 10'000.00. Diese wurden in bar behoben.

Im Frühjahr des Folgejahres sodann hat eine Besprechung zwischen Anwälten und dem Versicherungsnehmer in Bezug auf eine mögliche Offenlegung im Wohnsitzland von N stattgefunden. Diese Besprechung blieb jedoch die einzige ihrer Art; ob weitere Schritte in dieser Angelegenheit gesetzt wurden, ist nicht bekannt.

Wiederum einen Monat später kündigte der Versicherungsnehmer seine Police und verlangte eine Überweisung an eine Drittpartei. Bei dieser handelte es sich um eine Anstalt in Liechtenstein, welche dem Versicherungsnehmer Goldmünzen für einen Preis in der Höhe des Rückkaufswertes der Police verkauft hatte. Auch diese Anstalt führte das hierfür verwendete Bankkonto bei der gleichen inländischen Bank.

Der beschriebene Sachverhalt ist das Resultat einer Analyse und er lässt annehmen, dass mit dem gewählten Vorgehen womöglich steuerlich nicht deklarierte Gelder zuerst in die Geschäftsbeziehung lautend auf N, sodann in eine Versicherungspolice und endgültig in den Kauf von Goldmünzen gesteckt wurden.

Auffällig erscheint in vorliegendem Sachverhalt insbesondere auch das Verhalten der beteiligten Bank. Diese hätte – nachdem die beschriebenen Vorgänge allesamt über Konten dieses Instituts von statten gegangen sind – die Geschäftsbeziehung einfachen und/oder besonderen Abklärungen im Sinne des SPG unterwerfen müssen. Am Ende dieses Prozesses steht sodann die Entscheidung für oder gegen die Erstattung einer Verdachtsmitteilung. Im konkreten Fall hat sich die Bank dagegen entschieden. Die Stabsstelle FIU entschied sich nach Analyse des Sachverhaltes diesen der Finanzmarktaufsicht zur weiteren Beurteilung zur Kenntnis zu bringen.

4. Durchlauftransaktionen

Am folgenden Beispiel soll ein relativ einfacher Fall von Durchlauftransaktionen geschildert werden. Zur Thematik der Durchlauftransaktionen hat sich die Stabsstelle FIU wiederholt geäussert. Durchlauftransaktionen stellen unbestritten Anhaltspunkte im Sinne von Anhang 3 zur Sorgfaltspflichtverordnung dar und ziehen folglich die Einleitung und Durchführung von Abklärungen nach sich. Darüber hinaus aber sind Durchlauftransaktionen im grossen Stil gerade in letzter Zeit und unter Verwendung von sogenannten Servicegesellschaften als unkalkulierbares Risiko für Finanzinstitute bekannt geworden. Das Vorgehen erinnert an die bekannt gewordenen

Laundromat-Fälle im Zusammenhang mit Geldern aus organisierter Kriminalität und renommierten europäischen Bankhäusern. Das nachfolgende Beispiel ist in seiner Dimension keinesfalls mit den Laundromat-Fällen zu vergleichen. Es zeigt jedoch deutlich auf, dass sogenannte Laundromat-Fälle skalierbar sind und dass der entstehende Aufwand für die Compliance selbst bei überschaubarer Anzahl von Geschäftsbeziehungen mit Durchlauftransaktionen um ein Vielfaches wächst.

Bei einer inländischen Bank wurde ein Konto für eine ausländische Gesellschaft geführt. Dieses wurde innerhalb von drei Wochen mittels vier Transaktionen mit EUR 2 Mio. gespiesen. Die Gelder kamen alle vom gleichen bei einer Bank in einem EU-Staat geführten Konto. Allen Zahlungen war eine umfangreiche Dokumentation gemeinsam. Es handelte sich gemäss dieser und dem Geschäftsprofil bei der Kontoinhaberin um eine Gesellschaft im Bereich des Handels mit metallischen Produkten; im konkreten ging es um Kupfererzeugnisse.

Jede der vier eingehenden Zahlungen am Konto der inländischen Bank wurde innert maximal fünf Arbeitstagen weiterüberwiesen an insgesamt sechs Gesellschaften mit Konten in Deutschland, der Türkei, Polen, Rumänien und Litauen. Auch diese Zahlungen entsprachen angesichts deren Dokumentation dem Profil der Geschäftsbeziehung, da es sich offenbar jeweils um Geschäfte in der Metallbranche handelte.

Die Stabsstelle FIU wurde im Rahmen einer an sie gerichteten Anfrage auf den Sachverhalt aufmerksam und recherchierte in diesem Zusammenhang auch in öffentlichen Quellen – konkreter dem Internet – zu den Gesellschaften mit Konten im Ausland, welche als Geschäftspartnerinnen der Metallhändlerin mit Konto im Inland fungierten. Die kurze Recherche brachte zu Tage, dass die Vertragspartnerinnen und somit die Verkäuferinnen von Kupfererzeugnissen in folgenden Branchen tätig waren:

- Handel mit Steinen
- Onlinemarketing
- Handel mit Kleidern, Schuhen und Schmuck
- Grosshandel mit Möbeln, Teppichen und Beleuchtungsanlagen

Nachdem im vorliegenden Fall die Bank keine Verdachtsmitteilung erstattet hat, ist entweder davon auszugehen, dass die durchgeführten besonderen Abklärungen dazu geführt haben, dass die beschriebenen Anhaltspunkte für Geldwäscherei, eine Vortat zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung entkräftet werden konnten, oder aber dass die entsprechenden Abklärungen nicht vorgenommen wurden.

Die Stabsstelle FIU weist an dieser Stelle nachdrücklich auf die Risiken im Zusammenhang mit Durchlauftrans-

aktionen hin. Es sind etliche Fälle bekannt, in denen die Zahlungsdokumentation ausführlich erscheint und bereitwillig zur Verfügung gestellt wird. Bei genauerer Betrachtung jedoch erweisen sich Verträge als inhaltsleere Dokumente, welche teilweise sogar als Vorlage im Internet aufzufinden sind. Dieses Phänomen ist nicht beschränkt auf die mittlerweile bekanntlich mit Vorsicht zu studierenden Loan- oder Consultingagreements; vermehrt sind auch sogenannte Coverstories zu erkennen, welche sich über mehrere Schritte als schlüssig erweisen. In der Regel jedoch findet sich in jeder ausgedachten Geschichte irgendwo ein Fehler, der das Kartenhaus zum Einsturz zu bringen vermag.

5. Kleines Rädchen im Getriebe

Anhaltspunkte

- falscher wB
- undurchsichtige Eigentümerstruktur
- «langjähriger Kunde» als Argument für die eigene Plausibilisierung
- zugrundeliegende Dokumentation
- Verwendung verschiedener Sitzgesellschaften, die in geschäftlichen Beziehungen zu stehen scheinen

Im Rahmen der Aufarbeitung und der Ermittlungen in einem internationalen Korruptions- und Bestechungsfall mit Ursprung in Südamerika wurde bekannt, dass eine darin verstrickte Gesellschaft mit Sitz auf den Britischen Jungferninseln ein Konto bei einer inländischen Bank unterhielt. Wirtschaftlich berechnete Person an diesem Konto war gemäss Dokumentation der Bank ein langjähriger Kunde, der selber als Vermögensverwalter im Ausland tätig war.

Es stellte sich heraus, dass das Konto dieser Gesellschaft als Vehikel dafür diente, um Amtsträgern Gelder im Rahmen von Bestechungszahlungen unbemerkt zukommen zu lassen. Dies geschah derart, dass dieses Konto Gelder von weiteren Gesellschaften mit Sitz in Panama und den Britischen Jungferninseln sowie weiterer Destinationen erhielt, welche ihrerseits unter Kontrolle der eigentlichen Nutzniesserin dieser Vergütungen standen. Die Vermögenswerte gingen teils als Überweisung und teils als Bar- und Checkzahlungen ein. Grund für die Bestechungszahlungen war der Erhalt von Zuschlägen für grosse Bauvorhaben in den entsprechenden Ländern.

Zwecks weiterer Verschleierung verblieb das Geld jedoch nicht auf dem Konto sondern es wurde innerhalb der gleichen Bank weitergeleitet auf Konten einer Lebensversicherungsgesellschaft, welche sodann drei Lebensversicherungspolice mit der besagten Gesellschaft als Inhaberin eröffnete. Als Asset Manager wurde der eingangs erwähnte Vermögensverwalter eingetragen.

Im Rahmen einer weiterführenden Analyse wurde sodann festgestellt, dass die in Europa domizilierte Vermögensverwaltungsgesellschaft, für welche der besagte Vermögensverwalter tätig war, zu 100% einer luxemburgischen Gesellschaft gehörte. Deren Anteile wiederum – dies war der Bank so bekannt – waren zu einem Drittel im Streubesitz und je ein Drittel standen im Eigentum des Vermögensverwalters selber und einer Gesellschaft mit Sitz auf den britischen Jungferninseln. Wirtschaftlich berechnete Person an der letztgenannten Gesellschaft war eine Frau aus Südamerika. Mittels Informationen aus kommerziellen Datenbanken konnte über diese in Erfahrung gebracht werden, dass deren Bruder in führender Position bei einem in Korruptionshandlungen verwickelten Staatsbetrieb ist.

Dieser Fall erwies sich als schwierig in der Gesamtbeurteilung. Nachdem über das Konto der Bank verschiedene und wohl auch nicht zusammenhängende Transaktionen abgewickelt wurden und die persönlichen Zusammenhänge zwischen den involvierten Personen nicht abschliessend erkannt respektive erklärt werden konnten muss davon ausgegangen werden, dass das besagte Konto durch den Vermögensverwalter für die Abwicklung verschiedenster Geschäfte gedient zu haben scheint. All diesen Geschäften scheint allerdings gemein zu sein, dass die gewählte Methode zur Schaffung von Diskretion sich keinesfalls mit den geltenden Gesetzesbestimmungen in Einklang zu bringen vermag.

6. Treuhänderische Scheingeschäfte

Anhaltspunkte

- Sinnhaftigkeit der Struktur (Gesamtbild)
- Scheinverträge
- Barzahlungen

Ein inländischer Treuhänder gründete für einen Kunden eine inländische Gesellschaft, welche aufgrund der gewählten Firma im Consulting- und Beteiligungsgeschäft tätig zu sein schien. Diese Gesellschaft stellte dann auch Rechnungen zu Händen einer anderen im Ausland domizilierten Gesellschaft aus, welche die an sie gestellten Forderungen in der Folge auf das in Liechtenstein geführte Bankkonto bezahlte. Den Zahlungszwecken der einzelnen Transaktionen war zu entnehmen, dass diese jeweils als Provisionen gedacht waren. Weitere Rechnungen wurden offensichtlich in bar bezahlt. Diese Rechnungen selber beinhalteten jeweils lediglich einen Satz, in welchem die Inrechnungstellung des Betrages für Vermittlungsdienstleistungen erwähnt wurde sowie einen Stempel und eine Unterschrift, welche auf eine Barzahlung hinwies. Insgesamt ergab sich schlussendlich, dass auf diese Weise Zahlungen im Gesamtbetrag von rund EUR 2,5 Mio ausgeführt worden sind.

Im Rahmen von im Ausland geführten Ermittlungen wurde bekannt, dass der Kunde ebenso Geschäftsführer der ausländischen Gesellschaft war, welche als Rechnungsadressatin fungierte. Diese wiederum stellte ihrerseits Rechnungen an zwei weitere Gesellschaften mit Sitz in einem dritten Staat, welche ebenso wiederum im Einflussbereich des gleichen Kunden standen. Auch dort verhielt es sich so, dass die letzteren beiden Gesellschaften Forderungen zu Gunsten der Ersteren bezahlten, welche auf der Grundlage von fingierten Managementverträgen und inhaltsleerer Rechnungen entstanden sind.

Der Kunde des inländischen Treuhänders könnte sich somit der Urkundenfälschung, der ungetreuen Geschäftsbesorgung sowie der Geldwäscherei schuldig gemacht haben. Inwiefern das Verhalten des Treuhänders im Bereich der Zurverfügungstellung einer liechtensteinischen Gesellschaft, deren einziger Zweck es war, Rechnungen für mutmasslich nicht erbrachte Dienstleistungen zu erstellen, strafbar war, obliegt den Gerichten. Wie bereits in BuA 2015-0114 ausgeführt wurde ist davon auszugehen, dass mittels Verwendung einer völlig substanz- und funktionslosen so genannten Refakturierungsgesellschaft regelmässig falsche, verfälschte oder inhaltlich unrichtige Urkunden verwendet wurden.

7. Drogen und Jacht

Anhaltspunkte

- wechselnde wB
- Vermögenszuflüsse und Profil werfen Fragen auf
- eingehender Herausgabe- und Beschlagnahmebeschluss des Fürstlichen Landgerichtes

Eine Bank in Liechtenstein führte ein Konto für eine Gesellschaft mit Sitz auf den britischen Jungferninseln, die Eigentümerin einer Jacht ist, welche sich grossmehrheitlich in europäischen Gewässern bewegt. Die Anteile dieser Gesellschaft wurden von einem Rechtsanwalt in einem EU-Staat an eine Person in Asien verkauft. Eingefädelt wurde dieses Geschäft von einer anderen Person mit Nationalität von und Wohnsitz in einem EU-Staat. Diese Person war in der Vergangenheit wiederholt Gegenstand von Verfahren und Ermittlungen mit Bezügen zu Betäubungsmitteldelikten. Im Wohnsitzstaat galt die Person als mittellos.

Kurz nach Kauf der Gesellschaft durch die Person in Asien setzte diese den Vermittler des Gesellschaftskaufes als geschäftsführenden Direktor und als «Vertreter» für die für diese Gesellschaft geführten Bankkonten ein.

Der Kauf der Jacht wurde in finanzieller Hinsicht nicht über die Bank im Inland abgewickelt und die Dokumentation der Bank zu den im Laufe der Jahre wechselnden

wirtschaftlich berechtigten Personen erschien als plausibel und schlüssig. Über das Konto sollte der Unterhalt der Yacht abgewickelt werden sollen. Zur Person mit Bezügen zu Betäubungsmitteldelikten wurden in öffentlichen Quellen und in kommerziellen Datenbanken keine Informationen gefunden, welche im Sinne von Anhaltspunkten für die Einleitung von einfachen oder besonderen Abklärungen Anlass gegeben hätten.

Eines Tages erhielt die Bank einen Herausgabe- und Beschlagnahmebeschluss des Fürstlichen Landgerichtes und erfuhr dadurch von den Vorwürfen gegenüber dem Organ der bei ihr geführten Geschäftsbeziehung. Sie erstattete daraufhin innert sechs Arbeitstagen eine Verdachtsmitteilung.

8. ISG Sperrung von Geldern im internationalen Kontext

Ein inländischer Treuhänder verwaltete für einen Kunden eine Gesellschaft, welche über Bankkonten im Ausland verfügte. Die wirtschaftlich berechnete Person an dieser Geschäftsbeziehung und somit auch an den im Ausland belegenen Vermögenswerten war in Liechtenstein Gegenstand geltender Zwangsmassnahmen, welche in der Form von Verordnungen auf Grundlage des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen erlassen worden sind.

Gemäss der in Frage stehenden Verordnung waren zunächst auch die Vermögenswerte im Ausland auf Grundlage der dortigen Sanktionsbestimmungen gesperrt. Nachdem diese nun aber aufgehoben wurden, sah sich der inländische Treuhänder mit der Situation konfrontiert, dass die nun im Ausland freigewordenen Vermögenswerte in das Heimatland transferiert werden sollten, während die Person jedoch gemäss inländischen Bestimmungen nach wie vor von den geltenden Sanktionen erfasst war. Es hätten nun die Vermögenswerte der Gesellschaft auf ein Privatkonto der von liechtensteinischen Sanktionen nach wie vor betroffenen Person im Ausland übertragen werden sollen. Von dort aus hätten die Vermögenswerte sodann in den Herrschaftsbereich des Staates überführt werden sollen, aus welchem die sanktionierte Person stammte.

Die Stabsstelle FIU hat in diesem Zusammenhang folgende Rechtsfragen einer Auslegung unterzogen:

8.1. Ist die Rückführung über ein im Ausland befindliches Privatkonto der gelisteten Person durch einen Beschluss von inländischen Organen möglich?

Aufgrund der geltenden liechtensteinischen Sanktions-VO war die Person im Anhang gelistet. Gemäss Verordnung war es verboten, den von der Sperrung betroffenen natürlichen Personen, Unternehmen und Organi-

sationen Gelder zu überweisen oder Gelder und wirtschaftliche Ressourcen sonstwie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen. Somit hatte hier die Regierung keinen Spielraum und konnte auch keine Ausnahmebewilligungen erteilen. Zudem galt das Überweisungsverbot für alle Personen und Institutionen, welche in Liechtenstein Verwaltungshandlungen ausübten. Sollten Zahlungen durch die liechtensteinischen Organe ausgeführt werden, könnte dies nach Art. 10 ISG bestraft werden.

8.2. Sind Gelder, welche sich im Ausland befinden durch die liechtensteinische Sanktions-VO gesperrt?

Gemäss liechtensteinischer Sanktions-VO sind Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer gelisteten natürlichen Person, eines gelisteten Unternehmens oder einer gelisteten Organisation befinden, gesperrt. Hier besteht die Auffassung der Stabsstelle FIU, dass die Vermögenswerte welche sich im Ausland befinden durch liechtensteinisches Recht nicht gesperrt sind. Somit wäre eine Überweisung von diesen ausländischen Konten grundsätzlich möglich, und es bräuchte keine Bewilligung der Regierung. Nach wie vor verboten ist es allerdings, den von den Sanktionen betroffenen natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen Gelder zu überweisen oder Gelder und wirtschaftliche Ressourcen sonstwie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen.

8.3. Besteht für liechtensteinische Personen und Organisationen eine Meldepflicht, wenn Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Ausland sind?

Gemäss liechtensteinischer Sanktions-VO müssen Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach liechtensteinischem Recht fallen, dies der Stabsstelle FIU unverzüglich melden. Nach Auffassung der Stabsstelle FIU wird festgestellt, dass auch hier grundsätzlich das Territorialitätsprinzip gilt. Sollten jedoch Personen und Organisationen in Liechtenstein von im Ausland befindlichen Geldern oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, ist eine Meldung an die SFIU zu machen. Diese wird zur Kenntnis genommen und allenfalls nimmt die Stabsstelle FIU mit der ausländischen Behörde gestützt auf Art. 7 ISG Kontakt auf. Nicht befreit sind inländische Sorgfaltspflichtige jedoch von einer allenfalls gemäss Art. 17 Abs. 1 SPG zu erstattenden Mitteilung an die SFIU.

9. Risiken im Bereich des Handels mit Edelmetallen

Eine liechtensteinische Bank erstattete eine Verdachtsmitteilung aufgrund eines ungewöhnlichen Transaktionsverhaltens eines ihrer Kunden. Bei diesem handelte

es sich um einen inländischen An- und Verkäufer von Edelmetallen. Der Bank sind verschiedene Transaktionen aufgefallen, welche vom Konto ihres Kunden in verschiedene afrikanische Länder erfolgten und immer wieder unterschiedliche Empfänger betrafen. Die von der Bank durchgeführten besonderen Abklärungen führten zur Erkenntnis, dass der liechtensteinische An- und Verkäufer von Edelmetallen im gegenständlichen Fall offenbar zwei Personen im benachbarten Ausland Edelmetalle abkaufte und den Kaufpreis in deren Auftrag direkt an Empfänger in verschiedenen afrikanischen Staaten weiterleitete. Die beiden Verkäufer der entsprechenden Vermögenswerte gaben dabei an, die Gelder für karitative Projekte zu spenden.

Auch wenn im konkreten Fall die weitere Analyse der Stabsstelle FIU den Sachverhalt insgesamt zu entschärfen vermochte indem sich der dargestellte Sachverhalt als plausibel herausstellte, soll ausdrücklich festgehalten werden, dass die Erstattung einer Verdachtsmitteilung durch die Bank in diesem Fall korrekt war.

Aufgrund der mehrheitlich geringen Transaktionshöhen ab dem Konto des inländischen An- und Verkäufers von Edelmetallen – welcher notabene in Liechtenstein nicht den Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes untersteht – konnte ein Verdacht bezüglich Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei oder gar Terrorismusfinanzierung nicht ausgeschlossen werden. Die Stabsstelle FIU weist gerade auch vor diesem Hintergrund darauf hin, dass bei Transaktionen immer auch die im Rahmen des Gesetzes zur Durchsetzung internationaler Sanktionen erlassenen Zwangsmassnahmen zu berücksichtigen sind.

10. Der eigene Kunde als Opfer eines Betruges

Leider treten immer wieder Sachverhalte auf, in denen ein Kunde oder eine Kundin eines inländischen Sorgfaltspflichtigen Opfer einer Straftat wird. Derzeit besonders in Mode zu sein scheinen sogenannte Hackingfälle. Diese betreffen jedoch nicht wie man vermuten könnte die E-Banking Zugriffe der Kunden. Vielmehr wird in solchen Fällen ein E-Mail Account eines Kunden «gehackt» oder ein Täter verschafft sich sonstwie Zugriff darauf. In der Folge – so scheint es – verschafft sich der Täter einen Überblick über die mit einer Bank oder einem Treuhänder geführte Korrespondenz, bevor er dann mittels Nachahmung derselben versucht, den Sorgfaltspflichtigen zu einer für den richtigen Kunden nachteiligen Vermögensverschiebung zu veranlassen.

Die Stabsstelle FIU vertritt in diesen Fällen die Ansicht, dass jedenfalls eine Verdachtsmitteilung zu erstatten ist. Gemäss dem Wortlaut von Art. 17 Abs. 1 sind die Voraussetzungen hierfür klar erfüllt, denn spätestens nach

dem Vorhalt des Kunden, dass eine Transaktion nicht hätte ausgeführt werden sollen, dürfte der Sorgfaltspflichtige einen Verdacht hinsichtlich einer Vortat zur Geldwäscherei haben.

Das Geschriebene gilt auch oder sogar insbesondere für Fälle, welche im Versuchsstadium steckengeblieben sind. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der «umgehenden» Erstattung einer Verdachtsmitteilung in diesen Fällen besonderes Gewicht zufällt, um potentiellen Tätern im internationalen Umfeld das Handwerk legen zu können. Natürlich sind die Erfolgsaussichten dabei abhängig von den vorhandenen Informationen. Von besonderem Interesse sind dabei natürlich bekannte gewordene Kontonummern (am besten IBAN) von Zielkonten im Herrschaftsbereich der Täter.

Wie bereits im Jahresbericht 2014 kommentiert empfiehlt die Stabsstelle FIU in diesen Fällen auch das Erstellen einer Strafanzeige bei der Landespolizei. Es gilt hierbei jedoch zu beachten, dass dieser Schritt – egal ob durch den Kunden oder den Sorgfaltspflichtigen gesetzt – keinesfalls von der Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmitteilung befreit.

■ Exkurs zur Thematik des sogenannten «Business Email Compromise Fraud» (BEC)

Die Thematik der BEC wird derzeit auch international verstärkt wahrgenommen. Die Egmont Group hat hierzu unlängst auf ihrer Homepage unter dem Link https://egmontgroup.org/sites/default/files/filedepot/external/20190708_EGMONT%20GROUP%20BEC%20BULLETIN-final.pdf eine entsprechende Guidance publiziert, aus der im Folgenden zitiert wird:

A. Wie BEC-Fälle funktionieren

Bei BEC-Fällen geht es in der Regel darum die Opfer zu verkörpern, um scheinbar legitime Transaktionsanweisungen für die Ausführung durch ein Finanzinstitut vorzulegen. BEC-Systeme unterscheiden sich zwar in bestimmten Aspekten, sie konzentrieren sich jedoch alle darauf, manipulierte E-Mail-Konten zu verwenden um Finanzinstitute und/oder ihre Kunden dazu zu veranlassen, nicht autorisierte oder betrügerisch verursachte Zahlungen zu tätigen oder vertrauliche Daten an nicht autorisierte Dritte zu senden. BEC-Systeme können in drei Phasen unterteilt werden:

Phase 1 – Kompromittierung von Opferinformationen und E-Mail-Konten: Kriminelle greifen zunächst unrechtmässig auf das E-Mail-Konto eines Opfers zu. Dies geschieht häufig durch Social Engineering oder Computerzugriffe. Kriminelle nutzen anschliessend das manipulierte E-Mail-Konto, um Informationen über die Finanzinstitutionen des Opfers, Kontodetails, Kontakte und ähnliche Informationen zu erhalten.

Phase 2 – Übermittlung betrügerischer Transaktionsanweisungen: Kriminelle verwenden die gestohlenen Informationen des Opfers, um betrügerische Zahlungs- oder Datenübertragungsanweisungen – welche scheinbar vom Opfer stammen – an das Finanzinstitut zu senden. Zu diesem Zweck verwenden Kriminelle entweder das tatsächliche E-Mail-Konto des Opfers welches sie jetzt kontrollieren oder sie erstellen ein gefälschtes E-Mail-Konto, das der E-Mail-Adresse des Opfers ähnelt. Zur Untermauerung ihrer Anweisungen legen die Täter oftmals Belege vor, die zu diesem Zweck gefälscht wurden.

Phase 3 – Ausführen nicht autorisierter Transaktionen: Kriminelle täuschen den Mitarbeitern des Finanzinstitutes des Opfers vor, legitime Transaktionen durchzuführen, welche aber tatsächlich nicht autorisiert oder betrügerisch verursacht wurden. Die betrügerischen Transaktionsanweisungen führen zu Zahlungen an die Konten der Kriminellen an inländische oder ausländische Finanzinstitute. Finanzinstitute in Ost- und Südostasien sowie in west- und osteuropäischen Ländern sind häufige Ziele für diese betrügerischen Transaktionen. Es sollte jedoch beachtet werden, dass Kriminelle häufig ihre Strategien anpassen und dass sich die Zielländer schnell ändern können.

2. BEC Typologien

Die folgenden häufig auftretenden BEC-Typologien sollen Sorgfaltspflichtigen helfen, diese in der Praxis leichter erkennen zu können:

Szenario 1 – Übernahme der Identität eines Kunden: Ein Krimineller hackt sich in das E-Mail-Konto eines Kunden eines Finanzintermediärs ein und verwendet es, um diesem einen Zahlungsauftrag zu senden. Auf der Grundlage dieses Auftrages sendet das Finanzinstitut sodann eine Überweisung an ein Konto unter Kontrolle der Täterschaft.

Szenario 2 – Übernahme der Identität einer Führungskraft (sog. «CEO Fraud»): Ein Krimineller hackt sich in das E-Mail-Konto einer Führungskraft eines Unternehmens ein und verwendet dieses, um einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der oder die für die Verarbeitung und Freigabe von Zahlungen verantwortlich ist, Aufträge zu senden. Der Mitarbeiter, der die per E-Mail und die darin übermittelten Anweisungen für legitim hält, erteilt sodann die entsprechende Zahlungsfreigabe, unwissend dass diese zu Gunsten der Täterschaft erfolgt.

Szenario 3 – Übernahme der Identität eines Lieferanten: Ein Krimineller gibt sich via Email als Lieferanten von Unternehmen oder als Erbringer von Dienstleistungen aus (bspw. als Immobilienmakler, als Treuhandgesellschaft oder als Anwalt), um sein potentielles Opfer darüber zu informieren, dass künftige Rechnungszahlungen

oder Einzahlungen an eine neue Kontonummer und einen neuen Standort zu überweisen seien. Auf dieser Grundlage aktualisiert das Opfer die Zahlungsinformationen seines Lieferanten und übermittelt die neuen Überweisungsdetails an sein Finanzinstitut, welches die Zahlungen sodann auf ein Konto unter Kontrolle der Täterschaft ausführt.

11. Vielversprechender Jungunternehmer

Anhaltspunkte

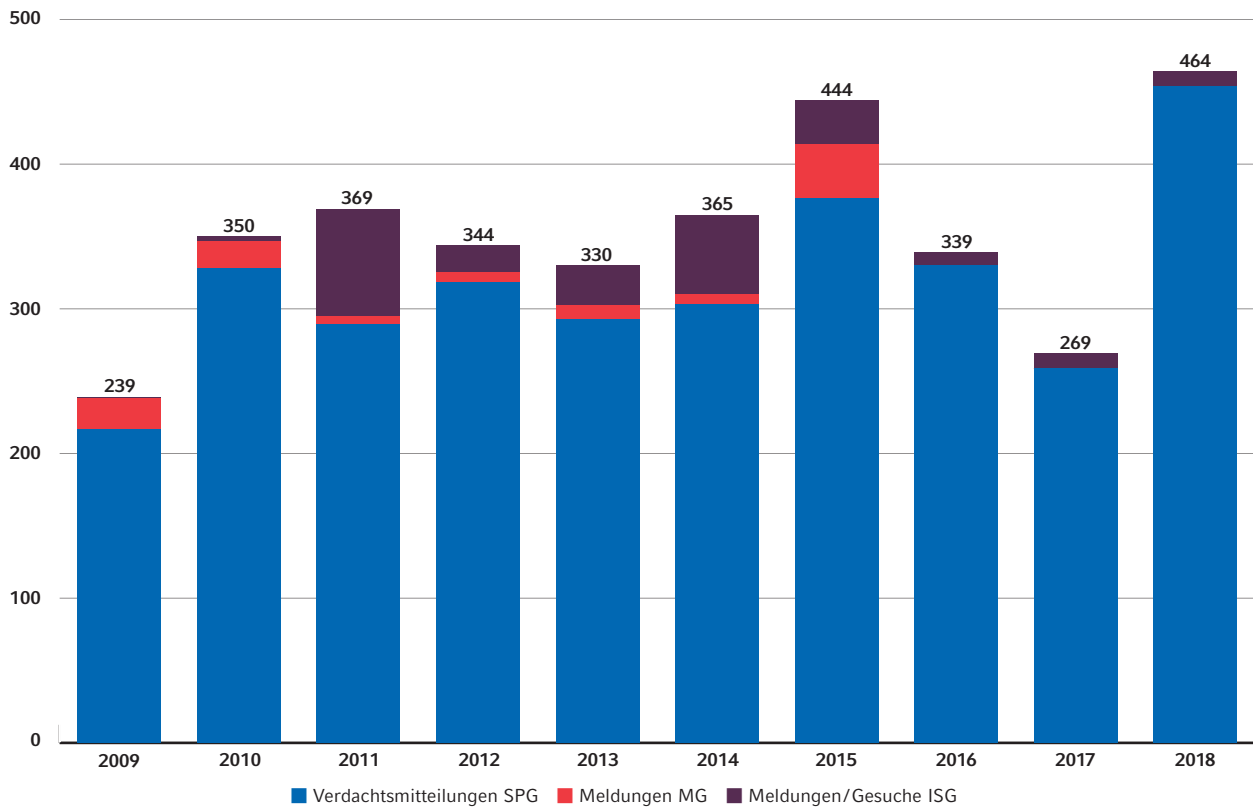
- fragwürdiges Firmengeflecht
- es wird nicht klar, womit im Geschäftsmodell eigentlich Geld verdient werden soll
- es erfolgte nur eine grosse Gutschrift, die daraufhin an viele natürliche und juristische Personen verteilt wurde
- Hoher Eigenbedarf an Geldmitteln und auffälliger Lebensstil

Aufgrund von Vorwürfen in öffentlichen Quellen gegenüber einem Financier und dessen Gesellschaft im benachbarten Ausland konnte festgestellt werden, dass dieser mittels Investmentversprechen einen Schaden im höheren zweistelligen Millionenbereich verursacht hat. Mit seinen Versprechungen zu den Renditeerwartungen der von ihm propagierten Produkte gelang es ihm, das Vertrauen einer Vielzahl von Personen zu erschleichen. Über ein weit verzweigtes System von Gesellschaften mit klingenden Namen gelang es ihm, die Gelder unter anderem auch bei einer Bank im Inland zu platzieren. Von diesen Konten wurden sodann im Laufe einiger Jahre offensichtlich versprochene Renditezahlungen an natürliche Personen gezahlt sowie Immobilien im Ausland erworben.

IV. Statistik

1. Gesamtsicht

Alle Mitteilungen, Meldungen und Bewilligungsgesuche



	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
■ Verdachtsmitteilungen SPG	217	328	289	318	293	303	376	330	259	454
■ Meldungen MG	21	19	6	7	9	7	38	0	0	0
■ Meldungen/Gesuche ISG	1	3	74	19	28	55	30	9	10	10

2. Verdachtsmitteilungen nach SPG

Unter diesen Begriff fallen diejenigen Mitteilungen, welche die Sorgfaltspflichtigen gemäss Art. 17 SPG bei Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung an die Stabsstelle FIU übermitteln.

2.1. Auswertung nach Branchen

Die in den Jahren 2014 bis 2018 bei der Stabsstelle FIU eingegangenen Verdachtsmitteilungen gemäss SPG stammten aus folgenden Branchen:

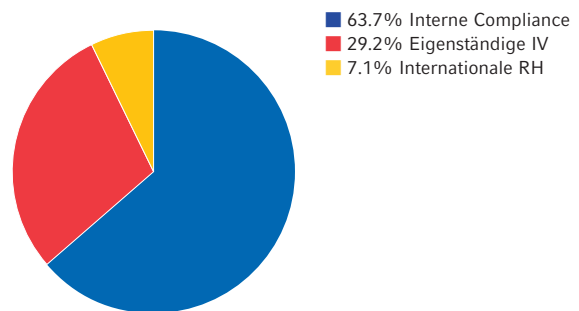
Branche	2014	2015	2016	2017	2018
Bank	192	245	221	163	309
Behörde	7	10	14	12	7
Edelmetallhändler	1	0	0	0	0
Händler mit wertvollen Gütern/Versteigerer	1	0	0	0	0
Investmentunternehmen	0	0	0	0	0
Rechtsanwälte	6	7	7	1	0
Treuhänder/ Treuhandgesellschaft	63	65	56	48	82
Vermögensverwalter/ Firma	4	3	0	2	2
Lebensversicherungsgesellschaft					6
Versicherungsunternehmen	21	30	18	26	31
E-Geld-Institut					2
Versicherungsmakler					2
Wertpapierfirma					3
Wirtschaftsprüfer/Revisionsgesellschaften	1	3	0	0	1
ZVDL (Zahlungsverkehrsdienstleister)	7	12	10	5	3
Finanzgesellschaft	0	0	0	4	0
Total	303	376	330	259	448

2.2. Mitteilungsgründe

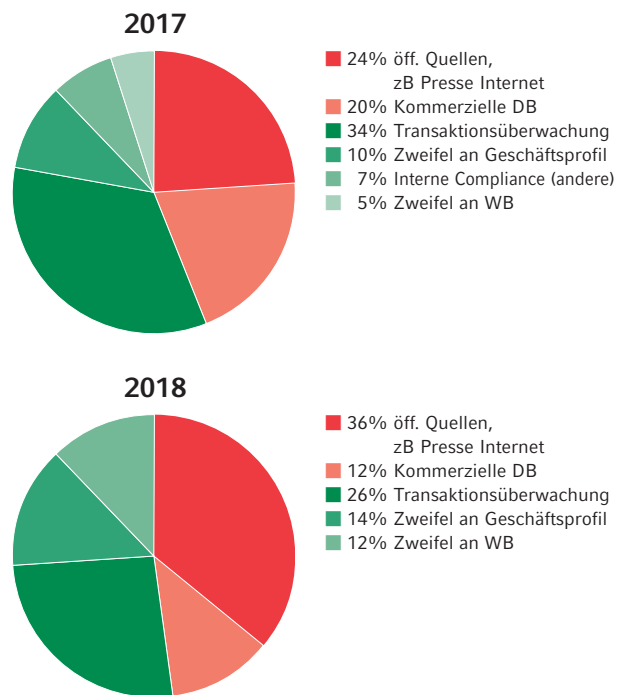
Die Verdachtsmitteilungen werden unterteilt in Mitteilungen, die

- aufgrund eigener Abklärungen von ungewöhnlichen oder auffälligen Transaktionen erfolgten (interne Compliance),
- aufgrund von Kenntnissen erfolgten, die der Sorgfaltspflichtige infolge von internationalen Rechtshilfeersuchen (RH) erlangte, oder
- ihren Ursprung in einem eigenständigen inländischen Ermittlungsverfahren (IV) haben

Mitteilungsgründe



Verteilung «Interne Compliance»



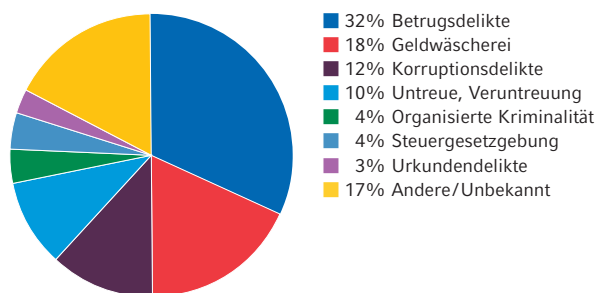
2.3. Deliktsbezogene Statistiken

Diese Statistiken geben Aufschluss über die Vortaten (Arten, Anzahl und Begehungsorte) sowie über die Herkunft der Vertragspartner der Sorgfaltspflichtigen und den an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen.

2.3.1. Vortaten

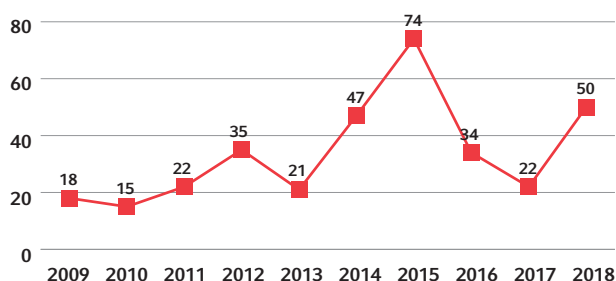
Als Vortat wird die deliktische Handlung bezeichnet, aus der die Vermögenswerte stammen oder stammen könnten oder durch die Vermögenswerte entstanden sind. Massgebend für die Statistik sind die Vortaten, welche sich aufgrund der Analyse der Verdachtsmitteilungen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz durch die Stabsstelle FIU ergeben, auch wenn diese Ergebnisse nur vorläufigen Charakter haben. Diese Einschätzung kann sich im Laufe eines allfälligen Strafverfahrens ändern.

Vortaten



2.3.2. Korruptionsdelikte

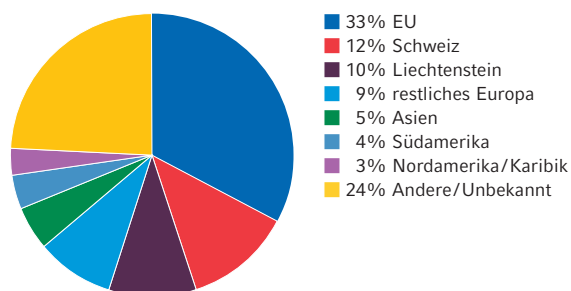
Korruptionsdelikte



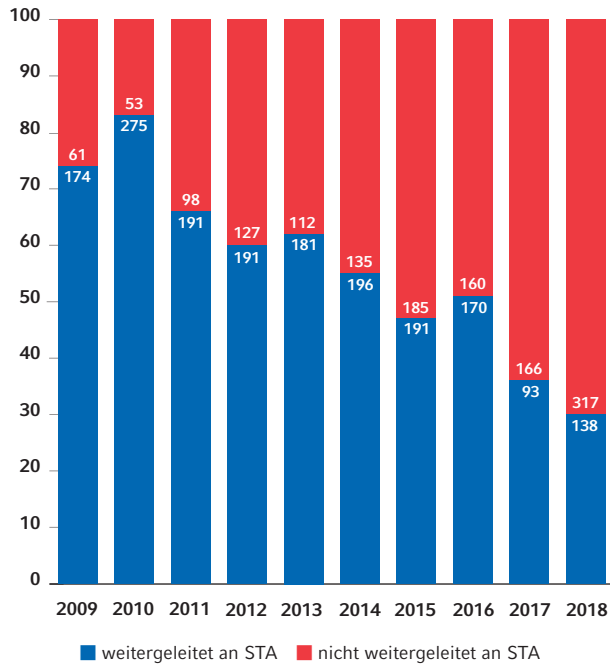
2.3.3. Nationalität/Sitz der Vertragspartner

Diese Statistik gibt Aufschluss über die Herkunft bzw. den Sitz der in den Verdachtsmitteilungen aufgeführten Vertragspartner der Sorgfaltspflichtigen, je nachdem ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt.

Nationalitäten/Sitzstaaten der Vertragspartner nach Regionen

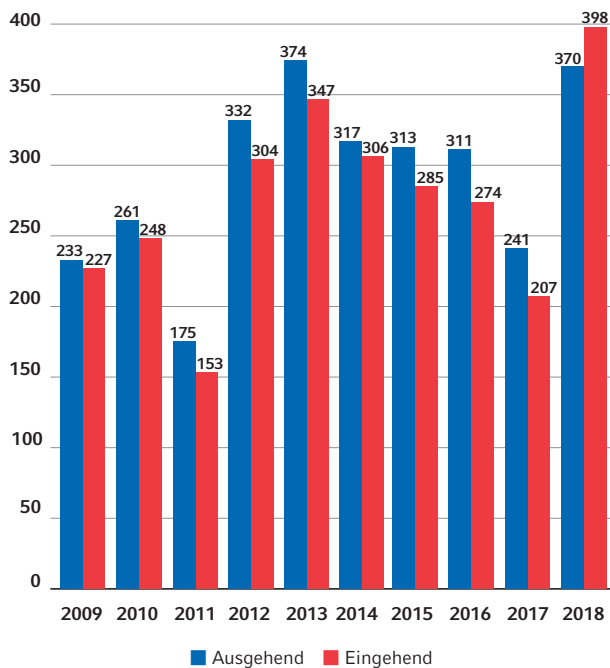


Analyseberichte an die Staatsanwaltschaft



2.5. Internationale Zusammenarbeit

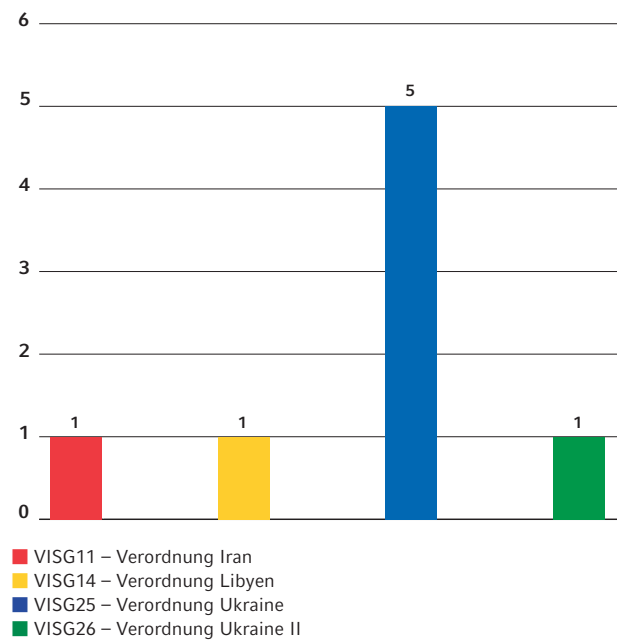
Informationsaustausch FIU



3. Bewilligungen und Meldungen nach ISG

Unter diesem Begriff sind alle Meldungen und Bewilligungsgesuche zu verstehen, welche aufgrund einer Verordnung über Zwangsmassnahmen an die Stabsstelle FIU übermittelt wurden. Meldepflichtig bzw. zur Stellung eines Bewilligungsgesuches verpflichtet sind alle Personen mit Wohnsitz, Sitz oder Zweigniederlassung in Liechtenstein.

Meldungen und Gesuche nach ISG



V. Abkürzungsverzeichnis

EU	Europäische Union	MONEYVAL	Council of Europe's Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures and the Financing of Terrorism	19
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum; Liechtenstein wurde am 1. Mai 1995 Vollmitglied des EWR	OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development	
FATF	Die Financial Action Task Force ist eine 1989 von den G7 und der EG-Kommission geschaffene Expertengruppe mit dem Auftrag, die Methoden der Geldwäscherei zu analysieren und Massnahmen zu ihrer Bekämpfung zu entwickeln. Sie besteht gegenwärtig aus 36 Mitgliedern, darunter 34 Staaten und zwei internationalen Organisationen (Europäische Kommission und Gulf Cooperation Council).	RH	Rechtshilfe	
FIU	Financial Intelligence Unit	RL	Richtlinie	
FIUG	Liechtensteinisches Gesetz vom 14. März 2002 über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit	SFIU	Stabsstelle Financial Intelligence Unit des Fürstentums Liechtenstein	
FMA	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein	SPG	Liechtensteinisches Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz)	
ICRG	International Co-Operation Review Group (eine Arbeitsgruppe der FATF)	StPO	Liechtensteinische Strafprozessordnung vom 18. Oktober 1988	
ISG	Liechtensteinisches Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen	UNODC	United Nations Office On Drugs and Crime	
IV	Inlandverfahren	goAML	elektronisches Meldeportal der Stabsstelle FIU zur Erstattung von Verdachtsmitteilungen und Beantwortung von Auskunftersuchen	
IWF	Internationaler Währungsfonds	TRX	Transaktion	
MG	Liechtensteinisches Gesetz vom 24. November 2006 gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz)	SAR	Suspicious Activity Report (Verdachtsmitteilung ohne Transaktion)	
		STR	Suspicious Transaction Report (Verdachtsmitteilung mit (zumindest einer) Transaktion)	